



AFFOLTERN
i m E m m e n t a l
modern, urchig u heimelig

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Abwasserentsorgungs- reglement 2016

AUFLAGEEXEMPLAR

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Seite 6

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständige Organe
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Seite 11

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

Seite 15

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen
- Art. 24 Periodische Kontrollen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Seite 17

- Art. 25 Einleitungsverbot
- Art. 26 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 27 Haftung für Schäden
- Art. 28 Unterhalts- und Reinigungspflicht

V. FINANZIERUNG

Seite 18

- Art. 29 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 30 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 31 Anschlussgebühren
- Art. 32 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 34 Landwirtschaftsbetriebe
- Art. 35 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 36 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 37 Gebührenpflichtige

VI. GEBÜHREN

Seite 23

- Art. 38 Anschlussgebühren und Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren
- Art. 39 Jährlich wiederkehrende Grundgebühren
- Art. 40 Brauchwasser- und Regenabwasserretention

VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Seite 25

- Art. 41 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 42 Rechtspflege
- Art. 43 Übergangsbestimmungen
- Art. 44 Inkrafttreten

ANHANG

- Installationsanzeige
- Selbstdeklaration versiegelte Flächen

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz

ABWASSERENTSORGUNGSRGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt, gestützt auf

- das gültige Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),
- die anerkannten Richtlinien des kantonalen Amt für Wasser- und Abfall des Kantons Bern (AWA), des Verbandes der Schweizerischen Abwasser- und Gewässerschutzfachleuten (VSA) und die SIA Normen

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die kommunalen öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständige Organe

Art. 2

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen einer gemäss Organisationsreglement (OgR) zuständigen Kommission, insofern kein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

² Die zuständige Kommission bzw. der Gemeinderat ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuständig für:

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- d) die Baukontrolle
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

³ Die zuständige Kommission ist weiterhin ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zuständig für:

- a) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- b) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- d) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- e) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird oder kraft Gesetzes zuständig ist.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3

¹ Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Erschliessung

Art. 4

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem gültigen Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen laufend nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen laufend nach.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines oder mehrerer Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements der Gemeinde sowie deren Nutzungspläne.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern, sie tragen die Kosten.

⁶ Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümer zu tragen.

⁷ Bei Anschluss von baubewilligungspflichtigen Neu-/An- und Umbauten nach Baugesetz (BauG) an bestehende Private Abwasseranlagen, hat der Gesuchsteller für die Leitungskontrolle den zuständigen Anlagewart Abwasser (mind. 2 Werktage vor Eindeckung der Leitung) anzubieten.

⁸ Sofern nach Absatz 6 keine Leitungskontrolle durch den zuständigen Anlagewart Abwasser vorgenommen wurde, hat der Gesuchsteller auf Verlangen der Gemeinde deren Dichtigkeit mittels Druckproben nachzuweisen.

⁹ Die Gemeinde kann bei privaten Abwasseranlagen zur Überprüfung der Dichtigkeit und Einhaltung der geltenden Vorschriften und Richtlinien Untersuchungen anordnen. Werden Mängel festgestellt, sind diese durch den Eigentümer zu beheben.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

¹ Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

² Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Durchleitungsrechte

Art. 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten insbesondere die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der

öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher
Leitungen, Bauten
Anlagen

Art. 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Kommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedürfen der Bewilligung der Gemeinde. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlagen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen und zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert ist, ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Leitungsverlegung verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich Leitungsverlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Art. 11

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchsetzung

Art. 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Abwasseranlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neuverlegt oder abgeändert werden.

² Die zuständige Kommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Art. 15

Abwässer, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Allgemeine Grundsätze
der Liegenschafts-
entwässerung

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden.

² Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen bzw. zu veranlassen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

³ Das Ableiten von Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen grundsätzlich nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch und nachweislich nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des Amt für Wasser und Abfall (AWA) bzw. des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
- c) Versickerungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Versickerungsanlagen mit Überlauf oder Umleitungen an öffentliche Kanalisationen sind verboten.
- d) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus. Diese richten sich nach den Wegleitungen des zuständigen Wasserbauverbandes und den Vorgaben gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP). Retentionsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Anlagen haben den geltenden Normen und den Richtlinien des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) zu entsprechen. Die Planung von Retentionsmassnahmen und –anlagen sind funktionell und rechnerisch nachzuweisen. Feste oder mobile Anlagen wie z.B. Regenwasserfässer mit Überlauf oder Umleitungen in die öffentliche Kanalisation werden nicht als Retentionsmassnahme anerkannt.
- e) Reinabwasser darf nicht der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁵ Im Mischsystem können verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 3 Buchstabe e.

⁶ Bis ausserhalb des Gebäudes/bis zum letzten privaten Kontrollschacht vor der Einleitung in eine öffentliche Kanalisation ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom letzten privaten Kontrollschacht/ vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des Generellen Entwässerungsplan (GEP) abzuleiten.

⁷ Die zuständige Kommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Bei Bedarf kann ein geologisches Gutachten (insbesondere für die Versickerungsfähigkeit des Erdreiches) verlangt werden.

⁸ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁹ Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

¹⁰ Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) zu entsorgen.

¹¹ Bei Privatschwimmbädern innerhalb des Kanalisationsbereiches sind Duschwasser, der Bassinhalt sowie Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die Entleerung von Schwimmbädern darf nur bei Trockenheit erfolgen.

¹² Ausserhalb des Kanalisationsbereiches ist der Bassinhalt an einer geeigneten Stelle breitflächig über die bewachsene Humusschicht versickern zu lassen.

Kann nicht versickert werden, muss der Bassinhalt abgepumpt und der nächsten öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt werden. Vor der Zuführung in die nächste öffentliche Abwasserreinigungsanlage (ARA) ist die Zustimmung der zuständigen Kommission einzuholen.

¹³ Chemisch unbehandelte Sauberabwässer von Schwimmteichen, Biotopen und dergleichen sind gemäss Absatz 12 einer geeigneten Stelle breitflächig über die bewachsene Humusschicht versickern zu lassen oder via Retention gedrosselt in die öffentliche Abwasseranlage (ARA) abzuleiten.

¹⁴ Schlämme nach Absatz 13 und anderen Weihern (ausgenommen Feuerweiher) sind wenn möglich in der Landwirtschaft zu entsorgen. Ist dies nicht möglich, sind diese via Saugwagen oder dergleichen bei der öffentliche Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuliefern.

¹⁵ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des Amts für Wasser und Abfall (AWA) vorzubehandeln.

¹⁶ Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Art. 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die Abwasserreinigungsanlage (ARA) verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegenschafts-
entwässerung

Art. 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des Amt für Wasser und Abfall (AWA).

² Neue öffentliche und private Anschlüsse sind im Grundsatz mit einem Kontrollschacht anzuschliessen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission.

³ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Räumlichkeiten im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauvorrichtungen als Massnahme zu versehen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Art. 19

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) Anwendung.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA).

Grundwasserschutzzonen-,
-areale und Quellwasser-¹
schutzzonen

Art. 20

Bestehen Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21

¹ Die zuständige Kommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme durch die Gemeinde abzunehmen.

² In besonderen Fällen kann die zuständige Kommission im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel, Fachleute des Amtes für Wasser oder Abfall (AWA) oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

³ Die zuständige Kommission sowie die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen, zum Erfüllen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die zuständige Kommission meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

⁶ Die zuständige Kommission stellt die Nachführung der Daten im Kataster sicher.

Pflichten der Privaten

Art. 22

¹ Der zuständigen Kommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die Pläne des ausgeführten Bauwerks (PAW) auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen aller Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

³ Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Periodische Kontrollen

Art. 24

Die Gemeinde kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Bestimmungen und der Gewässerschutzbewilligung. Sie erlässt Instandstellung- und oder Sanierungsverfügungen.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 25

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der Abwasserreinigungsanlage, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung über Abwassereinleitungen widersprechen;
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.;
- Säuren und Laugen; Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 26

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch dafür qualifizierte Entsorgungsfirmen zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung des Amts für Wasser und Abfall (AWA) landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 27

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für alle Schäden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

³ Bei Schadenfällen mit unbekannter Entstehung an gemeinsamen privat genutzten Hausanschlussleitungen haben sich alle Eigentümer, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen sind, im Zweifel zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privat-rechtliche Regelungen.

Unterhalts- und
Reinigungspflicht

Art. 28

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Kommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Art. 29

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates:
 - 1. die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren;
 - 2. den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs-, und Regenabwassergebühr
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung:
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex, Baupreisindex, „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung)
 - 2. die Höhe der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwandes

Art. 30

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), den Unterhalt, die Investitionskosten für neue Abwasseranlagen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Gemäss Artikel 32 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) betragen pro Jahr mindestens 60% der Summe der Werte:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Gemeinde und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen,
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Gemeinde- und verbandseigenen Sonderbauwerke, wie z.B. Regenklärbecken, Regenüberlauf, Pumpstationen.

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁴ Der geographisch-topographische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Abwasser gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage.

Anschlussgebühren

Art.31

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie versiegelter Flächen von Strassen, Wegen und Zufahrten), welches in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte (LU) infolge von Um-, oder Anbauten, Zweckänderung oder Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der Belastungswerte (LU), oder der entwässerten Fläche und oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Baubeginn= Abnahme Schnurgerüst). Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte (LU) und die m² entwässerter Fläche in sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁸ Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen usw.) werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Wiederkehrende Gebühren **Art. 32**

Allgemeines

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 40-50% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-60%.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Kommission.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, welches in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 33

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 31 sowie die Grund- und Regenabwassergebühren nach Artikel 32.

²Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr können die Betriebe unterteilt werden in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES – Richtlinie). Grosseinleiter sind Betriebe, welche pro Jahr eine Abwassermenge von mehr als 15'000 m³ in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) ableiten.

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der zuständigen Kommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES–Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA-Betriebskommission.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 34

Landwirtschaftsbetriebe, welche das häusliche Abwasser an die öffentliche Kanalisation/Abwasserentsorgungsanlage (ARA) angeschlossen haben, bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 31 und die Grund- und Verbrauchsgebühren nach Artikel 32.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 35

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Belastungswerte (LU) und der entwässerten Fläche pro m² erhoben. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Anzahl Belastungswerte (LU) und der entwässerten Fläche pro m² fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Belastungswerte (LU) und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten versiegelten Fläche pro m² fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben und sind jeweils am 01.01.fällig. Auf den 01.07. wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den durchschnittlichen Wasserverbrauches des Vorjahres stützt.

⁴ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekrets von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

⁵ Die Zahlungsfrist für sämtliche Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins **Art. 36**

Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich fest gelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 37

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VI. GEBÜHREN

Anschlussgebühren und
Anpassung der einmaligen
Anschlussgebühren

Art. 38

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 210.00 bis CHF 300.00 pro Belastungswert (LU), zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Anschlussgebühr reduziert sich bei einer Entfernung

- a) von 50 Meter bis 100 Meter um 5 %
- b) ab 100 Meter bis 200 Meter um 10%
- c) ab 200 Meter bis 300 Meter um 15%
- d) ab 300 Meter bis 400 Meter um 20%
- e) ab 500 Meter um 25%

Für die Bemessung der Distanz ist die Luftlinie ab Anschlussstelle an die nächste öffentliche Kanalisation/ Abwasserentsorgungsanlage (ARA) bis zur nächsten Gebäudeecke massgebend.

³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation/Abwasserentsorgungsanlage (ARA) beträgt pro m² entwässerte Fläche CHF 4.50 bis CHF 7.50.

⁴ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 3 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 105.20 Punkten (Stand Oktober 2015). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, werden die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis angepasst, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5% beträgt.

⁵ Die Gebühren nach Absatz 1 und 3 unterliegen der Mehrwertsteuer.

⁶ Der Gemeinderat setzt die jeweiligen Gebühren innerhalb der in den Absatz 2 und Absatz 3 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 32 ff. in der Abwasserverordnung fest, die zu veröffentlichen ist.

Jährlich wiederkehrende
Gebühren

Art. 39

¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absatz 3 bis 7 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 32 ff. in der Abwasserverordnung fest, die zu veröffentlichen ist.

² Der Gemeinderat kann in der Abwasserverordnung für die jährlich wiederkehrenden Gebühren nach Absatz 3-5 Mindestgebühren für angeschlossenen Anlagen und Bauten vorsehen.

³ Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt CHF 135.00 bis CHF 350.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Grundgebühr pro Einfamilienhaus beträgt CHF 300.00 bis CHF 400.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁵ Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt die Grundgebühr pro Belastungswert (LU) gemäss gemeindeeigenem Erhebungsblatt CHF 9.00 bis CHF 14.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁶ Die Verbrauchsgebühr beträgt **CHF 1.00 bis CHF 2.00** pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Artikel 32 Absatz 4, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁷ Die Regenabwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen Hof- und Dachflächen sowie von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen in die öffentliche Schmutz- oder Regenabwasserleitung der Gemeinde beträgt pro m² entwässerte Fläche CHF 0.80 bis CHF 1.50, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁸ Die Basisdaten für die Erhebung der Regenabwassergebühren werden anhand einer Selbstdeklaration erfasst. Sofern keine Selbstdeklaration vorliegt und oder der Grundeigentümer schriftlich eine Einschätzung der geschuldeten Gebühr wünscht, wird nach Ermessen der Gemeinde eine Pauschale, zuzüglich Mehrwertsteuer, erhoben.

⁹ Private können sich von der Erhebung der Pauschale durch die Gemeinde mit der Einreichung einer Selbstdeklaration befreien. Die Befreiung wird jedoch erst ab dem 01.01 des Folgejahres wirksam.

¹⁰ Ausgenommen von Absatz 5 und Absatz 6 sind Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe soweit es sich um Flächen rein betrieblicher und nicht häuslicher genutzter Natur handelt. In diesen Fällen besteht keine Wahlmöglichkeit; es werden die effektiven Flächen gemäss Selbstdeklaration und oder Aufnahmen Dritter erhoben.

¹¹ Die gemeldeten Erhebungsdaten über die entwässerten Flächen werden stichprobenartig von der zuständigen Kommission überprüft. Die Kommission wird ermächtigt auf Grund dessen eigene Erhebungen festzulegen.

Brauchwasser- und Regenwasserretention

Art. 40

¹ Gebührenpflichtige Oberflächen bei Grundstücken, welche Regenwasser als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen, Bewässerung usw.) nutzen, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.50 multipliziert. Die Brauchwasseranlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

² Gebührenpflichtige Oberflächen, wovon Regenwasser über Retentionsanlagen gedrosselt in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.50 multipliziert. Die Retentionsanlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 41

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 42

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Übergangsbestimmungen **Art. 43**

Während der Karenzfrist vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 und 01.01.2017 bis 31.12.2017 kann der Gemeinderat zur Abfederung der Gebührenerhöhung im Interesse der Bürger Höchstgebühren unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 39 Absatz 3-5 pro angeschlossene Baute oder Anlage, festlegen.

Art. 44

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 45

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das gültige Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenverordnung vom 01.04.2003 ersetzt.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 20. November 2015 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Der Gemeindepräsident

Der Sekretär: a.i.

Jürg Stalder

Hannes Fankhauser

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement vom 19. Oktober 2015 bis zum 20. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Trachselwald Nrn. 18 und 19 vom 30. April 2015 und 7. Mai 2015 bekannt.

Affoltern i.E., 23. März 2016

Der Gemeindeschreiber: a.i.

Hannes Fankhauser

Teilrevision

Die Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements betreffend Artikel 39 Absatz 6 wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2022 angenommen.